

Politische Justiz

Ermittlungen nach § 129 a in Göttingen

Beamte des Landeskriminalamtes und der Generalbundesanwaltschaft (GBA) haben am 11.08.1998 die Wohnung und den Arbeitsplatz eines 30jährigen Göttinger Studenten durchsucht und mehrere Unterlagen beschlagnahmt. Ihm wird die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a Strafgesetzbuch (StGB) und die Beteiligung an Anschlägen auf das Arbeitsamt, das Amtsgericht und auf Baufahrzeuge einer am Polizeineubau beteiligten Firma zur Last gelegt. Außerdem soll der Beschuldigte Redakteur der *göttinger Drucksache* sein, einem wöchentlich erscheinenden Stadt-Info, das sich laut Durchsuchungsbefehl „mit der Thematik Sozialabbau und Arbeitslosigkeit intensiv befaßt“. In einem längst eingestellten Strafverfahren war dem Beschuldigten und anderen der „Aufruf zu Straftaten“ durch Veröffentlichungen in dem Stadt-Info vorgeworfen worden (*FoR* 4/1997, 140). Diesen Verdacht griff die GBA jetzt wieder auf, da ein Zusammenhang mit dem Brandanschlag auf das Göttinger Arbeitsamt vom November 1997 bestehen solle.

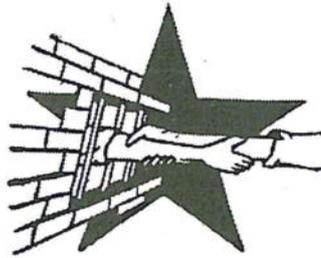
Bei der Durchsuchung der Arbeitsstelle des Beschuldigten, einem Göttinger Presseinformationsdienst, sollte ein Artikel aus der österreichischen Tageszeitung *Der Standard* aufgefunden werden, aus dem angeblich im BekennerInnenschreiben zum Anschlag auf das Arbeitsamt zitiert wurde. Peinlicherweise findet sich der gesuchte Artikel in einer Freitagsausgabe, während der Presseinformationsdienst nur die Wochenendausgabe des *Standards* bezieht. Die GBA läßt sich auch nicht davon beirren, daß *Der Standard* am Kiosk erworben werden kann und über das Internet verfügbar ist. In der Wohnung des Beschuldigten wurde neben seiner „Demoausrüstung“ und zwei Lebensläufen erstaunlicherweise auch Gefrierbeutel, Streichhölzer und Klebeband in den Gemeinschaftsräumen der Wohngemeinschaft beschlagnahmt.

Damit die GBA überhaupt wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung vorgehen kann, für die mindestens drei Personen erforderlich sind,

wird pro forma auch noch gegen „zwei unbekannte Personen“ ermittelt. Eine GBA-Sprecherin sagte dazu: „Das ist häufig so. Irgendwo müssen wir anfangen.“

Das Autonome Info-Büro sieht in der Durchsuchung und dem Ermittlungsverfahren einem weiteren Versuch, die Göttinger Linke zu kriminalisieren. Die GBA hatte seit 1991 nach § 129 a StGB gegen die Autonome Antifa (M) ermittelt, mußte diesen Vorwurf aber 1996 bei der Einstellung des Verfahrens fallen lassen (*FoR* 4/1996, 138). Im Mai 1998 endete der sogenannte Mackenrode-Prozeß mit Freisprüchen für die Angeklagten (*FoR* 3/1998, 106). Der Beschuldigte sieht in dem neuen Vorstoß des Staatsschutzes vor allem einen Einschüchterungsversuch, denn das Ganze sei einfach absurd.

Quellen: *Göttinger Tageblatt* v. 12.08.1998, 7; *junge Welt* v. 13.08.1998, 6; *göttinger Drucksache* Nr. 316, 14.08.1998, 1; *tageszeitung (taz)* v. 21.08.1998, 6.



Totalverweigerer wegen Strafverteidigung verurteilt

Am 18.05.1998 verurteilte das Amtsgericht Braunschweig zwei Totalverweigerer wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz von 1935 (RBERG) zu je 1 100 DM Bußgeld. Die beiden Pazifisten hatten andere Totalverweigerer in Strafverfahren mit Genehmigung der jeweiligen Amtsgerichte nach § 138

Abs. 2 Strafprozeßordnung vor Gericht verteidigt. Dieses ehrenamtliche Engagement wertete das Amtsgericht Braunschweig als Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 1 RBERG, da die Angeklagten ohne die erforderliche Erlaubnis geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt hätten. Die Angeklagten wären zwar unentgeltlich tätig gewesen, hätten aber trotzdem „geschäftsmäßig“ gehandelt, da auf dem Bundestreffen der Totalverweigerer gegenseitige Unterstützung in Strafprozessen beschlossen worden wäre und die Angeklagten ihre besondere Sachkunde wiederholt eingesetzt hätten. Der Verteidiger

ger der beiden Totalverweigerer, der ehemalige Richter am Oberlandesgericht, Helmut Kramer, kündigte an, notfalls Verfassungsbeschwerden gegen die verhängten Bußgelder einzulegen. Das RBERG schränke das Recht der freien Wahl der VerteidigerIn unzulässig ein und verstoße damit gegen das Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes, sagte Kramer.

In Bereichen, in denen AnwältInnen wenig verdienen könnten, wie bei der Kriegsdienstverweigerung und im Ausländer- und Sozialrecht, sei Rechtsberatung durch NichtjuristInnen notwendig und üblich.

Das RBERG von 1935 war ein nationalsozialistisches Gesetz, das dazu diente JüdInnen von der Rechtsberatung auszuschließen und rechtlos zu stellen. In der Ausführungsverordnung vom 13.12.1935 heißt es schlicht: „Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.“ Nach 1945 wurde das Gesetz zunächst nicht angewendet und von explizit JüdInnen betreffende Stellen befreit und sei laut Kommentar heute nicht mehr als „außerordentlich nationalsozialistisch“ anzusehen. Nun wird dieses Gesetz als Keule gegen unliebsame Linke benutzt.

Quellen: *taz* v. 22.05.1998, 7; Reader der TKDV-Initiative Braunschweig zum Prozeß am 18.05.1998.

Wer zahlt die Beerdigung von Wolfgang Grams?

Am 13.08.1998 begann vor dem Landgericht Bonn der Zivilprozeß der Eltern des bei dem Anti-Terror-Einsatz 1993 in Bad Kleinen ums Leben gekommenen RAF-Mitgliedes Wolfgang Grams gegen die Bundesrepublik wegen der Beerdigungskosten. Die Eltern hatten bisher vergeblich versucht, gerichtlich feststellen zu lassen, daß ihr Sohn entgegen der offiziellen Version keine Selbsttötung beging, sondern von einem Beamten der Eliteeinheit GSG9 vorsätzlich getötet wurde. Sie hoffen, daß das Zivilgericht ihre Ansicht bestätigt, da die Kioskverkäuferin am Bahnhof von Bad Kleinen aussagte, sie habe noch Schüsse gehört, als Grams bereits überwältigt auf den Gleisen lag. Die Anwälte der Eltern wählten jetzt den Weg des Zivilverfahrens, da sie vergeblich versucht hatten, ein Strafverfahren gegen GSG9-Beamte anzuregen (*FoR* 3/1996, 105).

Quellen: *taz* v. 12.08.1998, 6; 14.08.1998, 4.

